

(No. 483.) Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung. Vom 26sten Mai 1818.

Übersicht des Inhalts.

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

1) Orte wo eine besondere Aufsicht statt findet.....	§§. 1. 2.
<i>a)</i> Grenzbezirk	§§. 1. 2.
<i>b)</i> Zollstraßen und Nebenwege	§§. 3. 4.
<i>c)</i> Transport im Grenzbezirk	§. 5.
<i>aa)</i> auf Zollstraßen	§. 5.
<i>bb)</i> auf Nebenwegen	§. 6.
<i>aaa)</i> zu Lande und auf Binnengewässern	§. 6.
<i>bbb)</i> am Seestrande	§. 7.
<i>cc)</i> Beschränkung desselben auf die Tagesstunden	§. 8.
2) Aufsichtsbehörden	
<i>a)</i> zur Grenzaufsicht	§. 9.
<i>aa)</i> Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher	§. 9.
<i>aaa)</i> Legitimation derselben durch Bezeichnung und Bekanntmachung.....	§. 10.
<i>bbb)</i> Befugnisse der Hauptzollämter	§. 11.
Nebenzollämter 1ster Klasse	§. 11.
Nebenzollämter 2ter Klasse	§. 11.
Kontrollämter	§. 11.
Grenzaufseher.....	§. 12.
<i>bb)</i> durch Polizei- und Forstbeamte	§. 13.
<i>b)</i> zur Aufsicht im Innern.....	§. 14.
durch Steuerämter 1ster Klasse	§. 14.
durch Steuerämter 2ter Klasse	§. 14.
3) Verfahren bei Ausübung der Aufsicht.....	§. 15.
<i>a)</i> über verdächtige Warenlager	§. 15.
und heimliche Niederlagen	§. 15.
<i>b)</i> im Grenzbezirk	§. 16.
<i>aa)</i> bei Transporten	§. 16.
durch Erforderung besonderer Legitimation	§. 16.
<i>bb)</i> beim Betriebe der Gewerbe	§. 17.
<i>c)</i> wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind.....	§. 18.
<i>aa)</i> Waarenverschluß	§. 18.
<i>aaa)</i> was darunter verstanden wird.....	§. 18.
<i>bbb)</i> wenn er statt findet.....	§. 19.
<i>ccc)</i> und wie er anzulegen ist	§. 20.
<i>ddd)</i> Kosten desselben.....	§. 21.
<i>eee)</i> Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses	§. 22.

<i>bb)</i> Waarenrevision	§. 23.
<i>aaa)</i> Zweck derselben	§. 23.
allgemeine Revision	§. 23.
besondere Revision.....	§. 23.
— 103 —	
<i>bbb)</i> Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision	§. 24.
<i>ccc)</i> Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf	§. 25.
bei Transitogut.....	§. 25.
bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren	§. 25.
beim Ausgange	§. 25.
<i>cc)</i> Begleitscheine	§. 26.
<i>aaa)</i> Zweck	§. 26.
<i>bbb)</i> und wesentlicher Inhalt derselben	§. 27.
<i>ccc)</i> Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine	§. 28.
<i>ddd)</i> Nachweisung daß dieselbe erfüllt worden sey	§. 29.
<i>eee)</i> Erleichterungen hierbei.....	§. 30.
<i>fff)</i> Verfahren mit den Begleitscheinen.....	§. 31.
wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist	§. 31.
wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird	§. 32.
wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß	§. 33.
<i>dd)</i> Packhöfe	§. 34.
<i>aaa)</i> Erklärung was Packhöfe.....	§. 34.
Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld	§. 34.
<i>bbb)</i> Regeln, wem das Niederlagerecht.....	§. 35.
und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist.....	§. 35.
<i>ccc)</i> Ausnahmen hiervon für den Zoll	§. 36 — 39.
in den Handelsplätzen an und links der Oder	§. 36 — 39.
für den Speditionshandel von Stettin insbesondere	§. 40.
für Handelsplätze links der Weser	§. 41.
<i>ddd)</i> Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen	
die Eigenthum des Staats sind	§. 42.
die Privateigenthum sind	§. 43.
<i>eee)</i> Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.....	§. 44.
<i>fff)</i> Verfahren auf den Packhöfen	§. 45.
beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen	§. 45.
bei der Revision von Waaren.....	§. 46.
die zur weiteren Versendung sogleich angegeben werden	§. 46.
die vorerst am Abladeorte bleiben	§. 47.
bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager	§. 48.
Besondere Packhofsreglements	§. 49.
Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren.....	§. 50.
deren Eigenthümer unbekannt ist.....	§. 51.
deren Eigenthümer bekannt ist.....	§. 51.
<i>ggg)</i> Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht	
zustehen soll	§. 52.
und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst.....	§. 52.

<i>ee</i>) Privatlager	§. 53.
<i>aaa</i>) was unter dieser Benennung verstanden wird	§. 53.
<i>bbb</i>) wem Privatlager gestattet werden	§. 54.
<i>ccc</i>) Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen	§. 55.

— 104 —

II. Erhebung der Steuern.

1) Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße	§. 56.
<i>a</i>) Versteuerung nach Gewicht.....	§. 56.
<i>aa</i>) Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung.....	§. 56.
des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.....	§. 56.
<i>bb</i>) Thara,	
<i>aaa</i>) verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammen-	
gepackter, verschieden bezollter Waaren.....	§. 57.
<i>bbb</i>) Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuern durch	
den Tharatarif durch unmittelbare Verwiegung	§. 58.
<i>b</i>) Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten.....	§. 59.
<i>aa</i>) bei der Verzollung	§. 59.
<i>bb</i>) bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.....	§. 60.
2) Steuerpflichtigkeit.	
<i>a</i>) Von welchen Waaren Steuer erhoben wird	§. 61.
<i>aa</i>) allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren	§. 61.
<i>bb</i>) Ausnahmen hiervon	§. 62.
<i>aaa</i>) bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs.....	§. 62.
Fälle worin Statt findet	
ein Erlaß aller Einfuhrabgaben	§. 62.
eine Ermäßigung der Eingangsgefälle	§§. 63. 64.
ein Erlaß der Verbrauchssteuer.....	§§. 63. 64.
<i>bbb</i>) bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur	
wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats	
berühren.....	§. 66.
in Schiffen	§. 66.
die einen Nothhafen suchen	§. 66.
deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist	§. 67.
die Winterlager halten.....	§. 68.
<i>ccc</i>) wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung	
der Waare	§. 69.
<i>b</i>) wo die Steuer zu entrichten ist.....	§. 70.
<i>aa</i>) allgemeine Verpflichtung, beim Eingange zu versteuern.....	§. 70.
<i>bb</i>) Ausnahme hiervon	§. 71.
<i>aaa</i>) für den Zoll	§. 71.
Fälle worin sie Statt finden	§. 71.
Bedingungen dabei	§. 72.
<i>bbb</i>) für die Verbrauchssteuer	§. 73.
Fälle worin sie Statt finden	§. 73.
Bedingungen dabei	§. 74. 75.
<i>c</i>) besondere Vergünstigung des Meßguts	§. 76.

3) Verfahren bei der Versteuerung	§. 77.
<i>a)</i> allgemeine Vorschriften	§. 77.
<i>aa)</i> für eingehende Waaren	§. 77.
<i>aaa)</i> Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie, bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar	§. 77.
oder nach vorgängiger Anmeldung bei den etwa vorliegenden Ansageposten	§. 78.
— 105 —	
<i>bbb)</i> Deklaration bei dem Grenz-Zollamte	§. 79.
mündliche Deklaration	§. 79.
schriftliche Deklaration	§. 80.
Inhalt derselben	§. 80.
Ausfertigung derselben	§. 81 — 83.
<i>ccc)</i> Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben	§. 84.
in wiefern die Revision abgelehnt werden kann	§. 84.
Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens	§. 85.
<i>ddd)</i> Abfertigung nach vollständiger Versteuerung	§. 86.
Quittungen	§. 86.
Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke	§. 87.
<i>eee)</i> Anmeldung bei dem Kontrollamte	§. 88.
bei Landtransporten	§. 88.
bei Wassertransporten	§. 89.
<i>fff)</i> Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens	§. 90.
wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird	§. 90.
wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden	§. 91.
<i>bb)</i> für ausgehende Waaren	§. 92.
<i>aaa)</i> wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird	§. 92.
am Absendungsorte	§. 92.
im Kontrollamte	§. 92.
im Grenz-Zollamte	§. 92.
<i>bbb)</i> wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist	§. 93.
vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises	§. 93.
wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind	§. 94.
<i>b)</i> abweichende Vorschriften für besondere Fälle	§. 95.
<i>aa)</i> Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen	§. 95.
<i>bb)</i> Postgüter	§. 96.
<i>aaa)</i> Ordinaire Posten	§. 96.
inkartirtes Postgut	§. 96.
Passagiergut	§. 96.
<i>bbb)</i> Extraposten	§. 96.
die Reisende führen	§. 96.
die Kaufmannsgüter führen	§. 96.
<i>cc)</i> Abgabefreie Gegenstände	§. 97.

aaa) beim Eingange	§. 97.
bbb) beim Ausgange.....	§. 97.
dd) Waaren die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind.....	§. 98.
ee) innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird	§. 99.
aaa) allgemeine Grundsätze für dasselbe	§. 99.
bbb) deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen	§. 100.
Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut	§. 100.
und auf fremde völlig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll	§. 101.
Ausgangszoll	§. 101.
— 106 —	
Verbrauchssteuer	§. 102.
und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen	§. 103.
ccc) Förmlichkeiten beim Übergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile nach dem andern	§. 104.
ddd) Anwendung der Vorschriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird	§. 105.
III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.	
1) Bereite Abfertigung.....	§. 106.
2) Anständige Behandlung, besonders	
a) Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen.....	§. 107.
b) Ablehnen aller Privatremunerationen oder Geschenke.....	§. 107.
c) welche auch nicht angeboten werden dürfen	§. 107.
d) Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten.....	§. 107.
e) Gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen	§. 107.
3) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle	§. 108.
IV. Übertretung der Steuergesetze und deren Strafen.	
1) Dienstvergehen der Beamten.....	§. 109.
2) Zoll- und Steuerverbrechen.....	§. 110.
Strafen derselben	§§. 111. 112.
Schärfung derselben	
bei Wiederholungen	§§. 113 — 115.
aus erschwerenden Umständen	§. 116.
Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten	§. 117.
Theilnehmung an Verbrechen	§§. 118. 119.
3) Besondere Vorschriften.....	§. 120.
a) Pflicht die Steuergesetze zu kennen	§. 120.
b) die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen	§§. 121. 122.
c) für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirk als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen.....	§. 123.

- d)* Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden §. 124.
 - e)* Wiedereinbringung verbotener Waaren zulässig §§. 125 — 129.
 - 4) Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren §§. 130 — 138.
 - 5) Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen §. 139.
 - 6) Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs, verabfolgt §. 140.
oder unversteuert anvertraut werden §. 141.
 - 7) Konkurrenz mehrerer Verbrechen §. 142.
 - a)* Allgemeiner Grundsatz §. 142.
 - b)* Strafe konkurrierender Fälschungen §. 143.
wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht §. 143.
oder der Waarenverschluß verletzt worden §§. 144. 145.
 - 8) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten §. 146.
 - 9) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte §§. 147 — 151.
 - 10) Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen §§. 152 — 157 und 158.
 - 11) Anwendung dieser Ordnung §. 159.
-

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im § 11. des **Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats**^a vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths, hiermit wie folgt:

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbfließes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Örtlichkeit bestimmt wird.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begränzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter Versendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif Abtheilung *I.*) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Örtlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

^a No. 482 GS S. 65

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern
1. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet.
a. Grenz-Bezirk.

b. Zollstraßen und Nebenwege.

c. Transport im Grenzbezirk.
aa. auf Zollstraßen.

bb. auf Nebenwegen.
aaa. zu Lande und auf Binnengewässern.

- c) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu *a.* begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;
- d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

— 108 —

In den unter *c.* und *d.* aufgestellten Fällen, muß jedoch der Warenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß erteilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

- a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;
- b) bei der Bergung des Strandguts.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

- in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
- in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kalumannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

bbb. am Seestrande.

cc. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Überschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und eurer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

— 109 —

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschild (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen seyn.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergibt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unbesteuerte Waaren.

Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche blos den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegen-

2. Aufsichtsbehörden.

a. zur Grenzaufsicht.

aa. Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher.

aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung

und Bekanntmachung.

bbb. Befugnisse der Haupt-Zollämter.

Neben-Zollämter erster Klasse.

stand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungsbefugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzollses.

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen: sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamts.

Durch den Dienst der Patrouillen, soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

— 110 —

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem **nächsten Grenz- oder Steueramte.**
- b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

Neben-Zollämter zweiter Klasse.

Kontrollämter.

Grenzaufseher.

- c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, in sofern es erforderlich ist, um sich Überzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter *a* vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.
- d) Ledig angegebene Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Überzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- e) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder, deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.
- f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zunehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amts hindern würde.

— 111 —

§. 13. Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

bb. Durch Polizei- und Forstbeamte.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugnis bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstatet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilder (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

b. Zur Aufsicht im Innern.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Durch Steuerämter erster Klasse.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Durch Steuerämter zweiter Klasse.

den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstaten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbetreibender sich einer Übertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe; so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht:
a. über verdächtige Waarenlager,

— 112 —

ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können.

und heimliche Niederlagen.

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen, werden ertheilt:

b. im Grenzbezirk;
aa. bei Transporten durch Erforderung besonderer Legitimation;

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;

- b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingeht, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
- c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenden;
- d) in besonderen Fällen kann gestattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Örtlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 18. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

§. 19. Der Waarenverschluß **muß**, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden:

wenn Waaren unverteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

bb. beim Betriebe der Gewerbe;

c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind;
aa. Waarenverschluß;
aaa. was darunter verstanden wird;

bbb. wenn er Statt findet;

Er kann nach der Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklariert werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer^a fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

ccc. und wie er anzulegen ist;

^a korrigiert aus: Waagenführer

Wie die Emballagen, Behuff des Waarenverschlusses, beschaffen seyn müssen, ergibt der Inhalt der Amts-Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

ddd. Kosten desselben;

§. 22. Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Überzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

bb. Waarenrevision.
aaa. Zweck derselben;

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Allgemeine Revision.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Überzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

Besondere Revision.

§. 24. Der Steuerepflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Überzeugung verschaffen können, und

bbb. Obliegenheiten des Steuerepflichtigen bei der Revision;

— 114 —

die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf; bei Transitogut;

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren;

Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

beim Ausgange;

§. 26. Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchem

cc. Begleitscheine;
aaa. Zweck,

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;

b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen statt finden, entrichtet sind;

c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefäll-Erlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

— 115 —

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitem Abfertigung unverändert zu stellen.

§. 29. diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Lösung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 30. Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

bbb. und wesentlicher Inhalt derselben.

ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine.

ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sey;

eee. Erleichterungen hierbei;

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat; und die Ämter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur **ein** Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

— 116 —

§. 34. Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht, diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurth, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn.

fff. Verfahren mit den Begleitscheinen:

wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist;

wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird;

wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

dd. Packhöfe;

aaa. Erklärung, was Packhöfe,

Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld sind;

bbb. Regeln, wem das Niederlagerecht,

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist;

ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Oder;

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklariert und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer anderen Packhofsstadt deklariert und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurth, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklarieren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an, gerechnet wird.

für den Speditions-Handel von Stettin insbesondere;

— 117 —

§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

für Handelsplätze links der Weser;

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

ddd. Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen die Eigenthum des Staats sind,

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,
bei nasser Waare vom Zentner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen;
bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

die Privateigenthum sind;

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

eee. Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager;

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

fff. Verfahren auf den Packhöfen:
beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen;

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

bei der Revision von Waaren;
die zur weitem Versendung sogleich angegeben werden;

§. 47. Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofs-Re-

die vorerst am Abladeorte verbleiben;

— 118 —

glements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Über diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es stehet ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

§. 48. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert, werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofsreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 49. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maaßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden.

Besondere Packhofsreglements.

§. 50. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschuß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwal-

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist,

tung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen **östlich** der Weser, allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

deren Eigenthümer bekannt ist,

ggg. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll,

und Bedingung wegen Gewährung des Packhofraums daselbst;

ee. Privatlager:
aaa. was unter dieser Benennung verstanden wird;

bbb. wem Privatlager gestattet werden;

ccc. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

— 120 —

Unter **Bruttogewicht** wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird **Thara** genannt.

ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe, wie es z. B. bei Öhl die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

Das **Nettogewicht** ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsätze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

§. 58. dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

II. Erhebung der Steuern
1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße:

a. Versteuerung nach Gewicht
aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung;

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

bb. Thara;
aaa. verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschiedener bezollter Waaren;

bbb. Ausmittlung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif,

durch unmittelbare Verwiegung;

b. Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten,
aa. bei der Verzollung,

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Übereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in sofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

— 121 —

Eine solche Ausmittlung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen anderer vorangehen zu lassen.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fallen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß.

ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Besteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbefleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

- a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurückführen;
- b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;
- c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;
- d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;
- e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.

2. Steuerpflichtigkeit:

a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird;

aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren;

bb. Ausnahmen hiervon:

aaa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs. Fälle, worin statt findet:

ein Erlaß aller Einfuhrabgaben;

In den zu *a.* und *b.* bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung etc. etc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

eine Ermäßigung der Eingangsgefälle;

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

— 122 —

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Überzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

ein Erlaß der Verbrauchssteuer.

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht,, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

bbb. Bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren:

ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstatet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

in Schiffen die einen Nothhafen suchen,

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafensplatze getrieben wird,, und die Waare unberührt bleibt.

deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist,

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwindern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

die Winterlager halten.

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare;

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

b. Wo die Steuer zu entrichten ist:

aa. Allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern;

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen, eintreten:

bb. Ausnahmen hiervon:

aaa. für den Zoll;

- 1) für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oderaummündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;
- 2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
- 3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
- 4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;

Fälle worin sie stattfinden;

— 123 —

- 5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
- 6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36 — 40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

§. 72. In den Fällen von 1 — 5. Des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Bedingungen dabei;

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§.71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waarenführer seine Bestimmung durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zulässig, wenn die Waare versandt wird,

a) zum Durchgange,

b) nach einer Packhofsstadt,

c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions-Steueramte im Innern. .

Sie ist aber auch in den Fällen *b. c.* unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

§. 74. In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kautions, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekanntensichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurth an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

bbb. für die Verbrauchssteuer;

Fälle, worin sie Statt finden;

Bedingungen dabei.

c. Besondere Begünstigung des Meßguts.

— 124 —

Dieser Meßordnung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkürlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafennordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der den Waarenführer übergibt sämtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergibt der Waarenführer seine sämtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr, so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
- c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

3. Verfahren bei der Versteuerung:

a. allgemeine Vorschriften:

aa. für eingehende Waaren:

aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar;

oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Ansageposten.

bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte.

Mündliche Deklaration.

Schriftliche Deklaration.
Inhalt derselben.

- e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;
- f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 81. Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Ausfertigung derselben.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

- 1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
- 2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgeibt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe, auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige, **unentgeltlich** aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. ist er des Schreibens nicht kundig; so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2. muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kautions für die höchst möglichen Konsumtions-Steuerfälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen,

innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amtes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Ämtern unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preußischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

— 126 —

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde; so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden; so wie er sämtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplikat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer Allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die

ccc. Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben.

In wiefern die Revision abgelehnt werden kann.

Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens.

ddd. Abfertigung nach vollständiger Versteuerung;
Quittungen;

Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke;

eee. Anmeldung bei dem Kontrollamte;
bei Landtransporten;

Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 89. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

— 127 —

§. 90. In denjenigen Fällen, zu welchen es zulässig ist, nur den Zoll nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur soweit, als zu Ermittlung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Überzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Örtlichkeit anordnen, in sofern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten.

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.^a

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorts entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden.

bei Wassertransporten.

fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens;

Wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird;

Wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolle an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden;

bb. für ausgehende Waaren:
aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird;

^a fehlender Punkt am Satzende eingefügt.

am Absendungsorte,

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden.

im Kontrollamte,

Wählt er die Verzollung im Grenz Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung, in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

im Grenz-Zollamte;

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen,

bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist;

— 128 —

diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision stellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Überzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

Vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises;

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, im Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sey.

wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind.

§. 95. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

b. Abweichende Vorschriften für besondere Fälle;
aa. Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen;

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Über die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

§. 96. Die ordinären Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in sofern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

bb. Postgüter:
aaa. Ordinaire Posten;
inkartirtes Postgut,

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

Passagiergut;

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

bbb. Extraposten:
die Reisende führen,

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenzzoll-Amte unterbleiben, der Waaren-Verschuß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten werden.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

die Kaufmannsgüter
führen;

— 129 —

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansageposten oder Grenz-Zollamts geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

cc. Abgabenfreie Gegenstände:
aaa. beim Eingange,

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

bbb. beim Ausgange;

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur insofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

dd. Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind:

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen, wie folgt, in Ausübung gesetzt werden.

§. 100. Fremde Waaren, welche blos durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingehen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurth an der Oder oder Naumburg transitiren.

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei blos zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Ämter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische seyn, sind bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Haupt-Zollamte zu deklariren und zur Revision zu stellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Übereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt Statt finden.

ee. innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird:
aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe,

bbb. deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen.

Besondere Vorschriften in Hinsicht auf das Meßgut;

und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll,

Ausgangszoll,

Verbrauchssteuer

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausführbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Haupt-Ländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen;

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über den Waaren-Verschuß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ccc. Förmlichkeiten beim Übergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

ddd. Anwendung der Vorschriften unter *bbb.* und *ccc.* auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämtlichen Grenzzoll- und Steuer-Ämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7 ½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 ½ Uhr.

1. Bereite Abfertigung.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

2. Anständige Behandlung, besonders

a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke;

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden

— 131 —

den Grenzzoll- und Kontroll-Amte ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästiget, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Übrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen;

d. Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten;

e. gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen.

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verlohren.

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277. bis

IV. Übertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1. Dienstvergehen der Beamten;

2. Zoll- und Steuerverbrechen;

— 132 —

313 Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen:

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrügllicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

Strafen derselben,

§. 112. Wenn zugleich Zoll und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

Schärfung derselben,
bei Wiederholungen,

§. 114. Im dritten Falle soll der Übertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen,

und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitem Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. verordneten Strafe belegt werden.

aus erschwerenden Umständen.

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt, oder

Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten,

— 133 —

besitzt, außer der Konfiskation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden.

§. 118. Wer Andere, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Theilnehmung an Verbrechen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amtes, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

§. 121. Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Übertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. (§. 111. und folgende).

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

— 134 —

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkonvention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarierungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, statt finden.

3. Besondere Vorschriften;

a. Pflicht die Steuergesetze zu kennen;

b. die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen;

c. für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen;

d. Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden;

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt; so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückschafft werden. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 286.)

e. wiefem Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig.

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet; so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt. (Ebendasselbst §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontravention nicht überführt werden kann. (Ebendas. §. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt; so sind diese verfallen. (Ebendasselbst §. 289.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey. (Ebendas. §. 290.)

§. 130. Der aus einer Übertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

4. Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren;

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Übertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Ebendasselbst §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Kontraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in sofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Ebendas. §. 294.)

— 135 —

§. 134. Haben blos Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Kontravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebendasselbst §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. (Ebendasselbst §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses, über. (Ebendasselbst §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Ebendas. §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Übertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Ebendasselbst §. 299.)

§. 139. Was jedoch §. 132 und 133. von der Verpflichtung Gewerbetreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Deklaration vom 19ten Oktober 1812.), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs-, oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

§. 140. Gewerbetreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche, dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräußern.

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstaten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

5. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen.

6. Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs, verabfolgt,

oder unversteuert anvertrauet worden.

§. 142. Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuer-Gesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 20. §§. 54. bis 57. in Anwendung.

— 136 —

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Übertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Kognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

§. 144. Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Außer diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in sofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafart bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

7. Konkurrenz mehrerer Verbrechen;

a. allgemeiner Grundsatz,

b. Strafe konkurrierender Fälschungen, wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht,

oder der Waarenverschluß verletzt worden.

8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten;

9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte;

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 145. Ein Jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 309.)

— 137 —

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Vorübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgem. Lands. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Tit. 20. Des Allgem. Landrechts bestraft werden. (Ebendasselbst §. 313.)

§. 152. Sobald ein Übertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekante Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

10. Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenzzoll- und Steuer-Ämter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

— 138 —

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. Die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere etc. etc. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in sofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26sten Dezember 1808. §. 34 und 45., welche als Beilage zur Regierungs-Instruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253. enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache und können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Übersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

- b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
- c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.
- d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. Des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines Jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

— 139 —

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Übertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. und 181., und in dem Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

§. 159. Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußern Verkehr, und kommt also nur in dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
C. Fürst v. **Hardenberg.** v. **Altenstein.**
Beglaubigt: **Friese.**

Auszug

aus

der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten
und aus dem Anhang zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai
1818.

Anhang.

§. 243.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regie-

— 140 —

rungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber

verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landesjustiz-Kollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe, treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beibehaltung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militairpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. Des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

- 1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich zieht, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militärgerichten überlassen.
- 2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat aldann ein Stand- oder Kriegesgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Krieges-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.
- 3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militärbehörde.
- 4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugezogen seyn.
- 5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Über Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

- 1) die darauf gesetzte Strafe incl. Des Werths des Confiskati nicht fünfzig Thales Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet,

- 2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und
- 3) die Finanzbehörde von der ihr nachgeladenen Befugniß:
die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,
keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. Des Anhangs) einmal an sie erwiesen sind, im Falle einer Saumseeligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 255. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

- 1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunciation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.
- 2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihm erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.
- 3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande seyn möchte.
- 4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maaßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sey, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den konkurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten

ten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

- 5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm nahhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist, zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden

— 142 —

müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm frei siehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sey, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Exekution zu bringen.

- 6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provozirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.
- 7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.
- 8) Eines besondern *Documenti insinuationis* über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.
- 9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft; so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11ten August 1787. (23sten August 1815. Beilage zum 16ten Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen, seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung

zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

- 10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51.

§. 180. ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Akzise- und Polizeibedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es blos darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welche sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweienmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist, so

— 143 —

wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weitem Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Konfiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekante Inhaber durch eine förmliche Ediktalzitazion vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über fünfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalzitazion. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt werden.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)